

Übernamen aus ein direkter Bezug zur gemeinten Person hergestellt worden war, sodass Namen, Lebensdaten und Angaben zu Wohnort und beruflicher Tätigkeit enthalten waren, die zur Identifikation der Person dienen und für die Deutung des jeweiligen Rufnamens herangezogen wurden.¹²

Daraufhin meldete sich im März der Leiter der Stabsstelle Datenschutz. Eine Besprechung ergab zunächst, dass das Projekt «Liechtensteiner Namenbuch» in der Tat ein ziemlich neuartiges Problem aufwarf; Präzedenzfälle fehlten weitgehend.¹³ Dies war insofern nicht verwunderlich, als das einschlägige Datenschutzgesetz (DSG) erst am 1. August 2002 in Kraft getreten war.¹⁴ Zur Debatte stand letztlich eine Abwägung von Datenschutz gegen Wissenschaftsfreiheit, welche letztere durch die in der Liechtensteinischen Verfassung (Art. 40 LV) und in der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 10 EMRK) verankerte Meinungsäußerungsfreiheit gewährleistet ist.

Der Datenschutzbeauftragte bereitete in der Folge eine Stellungnahme zuhanden der Regierung vor, und das Forschungsteam arbeitete zunächst weiter wie gewohnt. Denn allfällige neue Weisungen konnten nur die Publikation einschlägiger heikler Daten betreffen, während die eigentliche Erforschung nicht zur Diskussion stand.

Am 2. Oktober 2003 erhielt die Projektleitung Einblick in die bereits im März abgegebene Stellungnahme der Stabsstelle für Datenschutz. Darin wurde einerseits anerkannt, dass «die Idee eines Namenbuches [...] sicher generell durch das öffentliche Interesse erfasst» werde. Ein «überwiegendes privates oder öffentliches Interesse» gehöre zu den Rechtfertigungsgründen für die Bearbeitung von Personendaten durch

12 Schreiben des Projektleiters Hans Stricker an die Regierung vom 4. Februar 2003 (Privatarchiv Hans Stricker).

13 Siehe den Rechenschaftsbericht des Projektleiters zum Projekt Liechtensteiner Namenbuch (Personennamen) über den Zeitabschnitt Juli bis Dezember 2003 zuhanden des Historischen Vereins, eingereicht am 15. Januar 2004, Punkt 4 Datenschutzproblematik (Privatarchiv Hans Stricker).

14 Datenschutzgesetz (DSG) vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55. Siehe auch die Verordnung vom 9. Juli 2002 zum Datenschutzgesetz (Datenschutzverordnung; DSV), LGBl. 2002 Nr. 102. Als relevant bezeichnet wurden bei der Besprechung vor allem Art. 16 Abs. 3 DSG (Persönlichkeitsrechtsverletzungen), Art. 17 Abs. 1 lit. b DSG (überwiegendes öffentliches Interesse kann Verletzung rechtfertigen) und Art. 23 Abs. 3 DSG (Bekanntgabe von Personendaten durch Abrufverfahren).